

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 7. Oktober 2022

Nr. 16

### Stadt Osnabrück

Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück.....	59
Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. 09. 2022 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücks- anschlüsse nach Einheitssätzen (KGS) .....	59
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über Beförderungsentelte und Beförderungs- bedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen (4. Änderungsverordnung)..	60
Satzung über das Solardachkataster für die Stadt Osnabrück (Solardachkatastersatzung).....	60

### Stadt Osnabrück

#### Sicherung der Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 27. 9. 2022 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen:

- Veränderungssperre Nr. 69 für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes 679 – Johannisstraße/Johannistorwall –  
Planbereich: zwischen Goldstraße, Johannisstraße, Johannistorwall und Kommenderiestraße

Die Veränderungssperre kann im Internet unter <http://geo.osnabrueeck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die Vorschriften des § 18 BauGB hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Osnabrück, 4. 10. 2022**

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Frank Otte  
Stadtrat



### Stadt Osnabrück

#### Neufassung der Satzung der Stadt Osnabrück vom 27. 09. 2022 über die Höhe der Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse nach Einheitssätzen (KGS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 27. 09. 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für die Grundstücksanschlüsse betragen die Einheitssätze der Kostenerstattungen für Grundstücksan-

schlüsse (ohne Schmutzwasserdruckentwässerung) nach § 16 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung je lfd. m Anschlusslänge für das Haushaltsjahr 2022 in €:

Anschluss		Einheitssätze
Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss	ohne Kanalbau	2.605,57 €
	mit Kanalbau	702,98 €
Schmutzwasseranschluss	ohne Kanalbau	1.816,25 €
	mit Kanalbau	490,21 €
Niederschlagswasseranschluss	ohne Kanalbau	1.620,00 €
	mit Kanalbau	436,91 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

**Osnabrück, den 27. 09. 2022**

Katharina Pötter  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Osnabrück**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen (4. Änderungsverordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. 03. 2021 (Nds. GVBl. S. 92), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 27. 09. 2022 folgende Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Osnabrück vom 07. 11. 2000 über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Osnabrück zugelassenen Taxen beschlossen:

**Artikel I  
Änderungen**

**§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Fahrpreis für die Benutzung einer Taxe setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr, Entgelt für Fahrleistung und Entgelt für Wartezeiten

**1. Grundgebühr:**

Die Grundgebühr beträgt 4,40 €

In der Grundgebühr ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m enthalten.

Die Grundgebühr für ein Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) beträgt 9,50 €

In der Grundgebühr ist eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m enthalten.

**2. Entgelt für Fahrleistung:**

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

- werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 2,10 € pro km  
(je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)
- werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,30 € pro km  
(je 43,48 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

Das Entgelt für die Fahrleistung im Großraumtaxi (ab 5 Fahrgäste) beträgt:

- werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 2,60 € pro km  
(je 38,46 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)
- werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,70 € pro km  
(je 37,04 m gefahrene Wegstrecke 0,10 €)

**3. Wartezeiten:**

Das Entgelt für die Wartezeiten beträgt 32,00 € pro Stunde

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. 11. 2022 in Kraft.

**Osnabrück, den 27. 09. 2022**

gez.  
Katharina Pötter  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Osnabrück**

**Satzung  
über das Solardachkataster für die Stadt Osnabrück (Solardachkatastersatzung)**

Aufgrund §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 191), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 27. 09. 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

(1) Im Rahmen ihrer Klimaschutzbemühungen strebt die Stadt Osnabrück eine deutliche Erhöhung der

Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen an. Hierzu zählt die Photovoltaik (PV) und Solarthermie (ST), die im urbanen Bereich besonders gut auf Dächern von Gebäuden installiert werden können. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage, um eine Einschätzung bereits erfasster Dächer digital aufbereiten und im Internet veröffentlichen zu können (Solardachkataster).

- (2) Das Solardachkataster stellt den Eignungsgrad von Dachflächen auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück für die solarenergetische Nutzung dar und erleichtert den betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Investition einer Solaranlage zu treffen. Dadurch können fossile Brennstoffe eingespart und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert werden.

## § 2

### Inhalt des Solardachkatasters

Das Solardachkataster wird in zwei Versionen erstellt:

- a) **Interne Version:** Auf Grundlage der Stadtgrundkarte und des Stadtplans der Stadt Osnabrück, ergänzt durch Digitale Orthofotos (Luftbilder) mit 5 cm Bodenauflösung werden die Dachflächen mit Informationen [m<sup>2</sup>], Neigung [°], Exposition (Himmelsrichtung) [°], minimalen, maximalem und mittlerem Strahlungspotential [kWh] pro Jahr, potentielle Anlagenleistung [kWp], potentielle Solarmodulfläche [m<sup>2</sup>] sowie dem daraus resultierenden erwarteten Stromertrag [kWh] und CO<sub>2</sub>-Ersparnis [kg/a] dargestellt.
- b) **Öffentliche Version:** Auf Grundlage der Stadtgrundkarte und des Stadtplans der Stadt Osnabrück, ergänzt durch Digitale Orthofotos (Luftbilder) mit 5 cm Bodenauflösung werden die Dachflächen mit Informationen zu Exposition (Himmelsrichtung) [°], mittlerem Strahlungspotential [kWh] pro Jahr, potentielle Anlagenleistung [kWp], potentielle Solarmodulfläche [m<sup>2</sup>] sowie dem daraus resultierenden erwarteten Stromertrag [kWh] und CO<sub>2</sub>-Ersparnis [kg/a] dargestellt.

## § 3

### Datenverarbeitung

- (1) Für die Erstellung und Pflege des Solardachkatasters ist die Verarbeitung nachstehender Informationen zulässig:
- a) farbilge Luftbilder des Osnabrücker Stadtgebiets mit 5 cm Bodenauflösung
- b) Stadtgrundkarte im Maßstab 1:200 bis 1:3000
- c) Stadtplan im Maßstab 1:4000 bis 1:70000
- d) Geometrie der Dachflächen
- a. Größe der Dachflächen
- b. Ausrichtung der Dachflächen
- c. Neigung der Dachflächen
- e) Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte
- f) mittlere solare Einstrahlung
- g) Einstrahlungspotential der einzelnen Dachflächen

- (2) Die Informationen nach Absatz (1) werden erhoben durch:

- a) Erstellung der Luftbildaufnahmen,
- b) Grafischen Informationen des Fachdienstes Geodaten der Stadt Osnabrück,
- c) Grafischen Informationen aus dem Liegenschaftskataster und
- d) Mathematisch-technische Auswertung der Laserscannerdaten und Luftbilder gemäß Absatz 3.

- (3) Für die Berechnung des Einstrahlungspotentials werden Laserscannerdaten mit einer Punktdichte von mindestens 10 Punkten pro Quadratmeter automatisiert oder farbige Luftbilder photogrammetrisch ausgewertet, wodurch ein Digitales Geländemodell (DGM) und ein Digitales Oberflächenmodell (DOM) abgeleitet wird. Durch eine Verschneidung mit Daten des Liegenschaftskatasters erfolgt so eine Berechnung unter Berücksichtigung von folgenden Faktoren:

- a) Größe der Dachflächen,
- b) Ausrichtung der Dachflächen,
- c) Neigung der Dachflächen,
- d) Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte und
- e) mittlere solare Einstrahlung.

- (4) Die Darstellung des Eignungsgrades der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung gemäß § 2 Buchstabe b) wird über **das Geodatenportal der Stadt Osnabrück** der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

## § 4

### Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurechte) sowie Eigentümerinnen, Eigentümer und Gemeinschaften nach Wohnungseigentumsgesetz haben das Recht, die Sperrung der in § 2 Buchstabe b) genannten Informationen zu verlangen.
- (2) Über das Solardachkataster und seine Veröffentlichung und die damit verbundenen Rechte der in Absatz 1 aufgeführten Personen ist durch Pressemitteilung sowie über den redaktionellen Teil der vorherrschenden Lokalzeitungen mindestens sechs Wochen vor Bekanntmachung der Satzung zu informieren.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail [seyler.amtsblatt@ewetel.net](mailto:seyler.amtsblatt@ewetel.net)  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.